

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2023

Nr. 2023/946

Wolfwil: Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung, Hoferschliessung Buchmattstrasse; Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wolfwil unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Erschliessung des landwirtschaftlich anerkannten Betriebs von Thomas Meile mit einer neuen Hofzufahrt und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 95'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

In Wolfwil wird auf dem Grundstück GB Wolfwil Nr. 1814 an der Buchmattstrasse eine landwirtschaftliche Aussiedlung vollzogen. Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 4. Oktober 2021 das Aussiedlungsprojekt bewilligt. Es befindet sich momentan im Rohbau und wird mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt. Infolge der Aussiedlung wird der Güterweg auf dem Grundstück GB Wolfwil Nr. 90114 nicht mehr als Bewirtschaftungsweg, sondern auch als Hofzufahrt mit höheren Anforderungen genutzt.

Der bestehende Güterweg ist mit einer Mergeldeckschicht versehen und weist eine Fahrbahnbreite von ca. 2.8 Meter auf. Das Projekt sieht vor, die Fahrbahn auf die übliche Breite von 3.6 Meter auszubauen und den Güterweg mit einem ACT-Belag zu versehen. Damit die Entwässerung über die Schulter funktioniert, wird neben der seitlichen Foundationergänzung eine Aufkofferung der bestehenden Foundation vorgenommen. Beidseitig soll ein Bankett von ca. 0.5 Meter ausgebildet werden.

Für die baulichen Massnahmen ist ein Landerwerb erforderlich. Im Entschädigungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wolfwil und Grundeigentümer Thomas Meile betreffend Grundstück GB Wolfwil Nr. 1814 vom 8. Dezember 2022 wurde festgelegt, dass der Grundeigentümer der Einwohnergemeinde Wolfwil unentgeltlich eine Fläche von ca. 154 m² abtritt und die Vermessungskosten vom Geometer von der Einwohnergemeinde Wolfwil getragen werden.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 15. März 2023 die Bewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Sanierungsarbeiten als notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 95'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des mit Beiträgen unterstützten Werkes wird die Einwohnergemeinde Wolfwil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 95'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 % oder maximal 19'000 Franken zugesichert.
- 3.3 Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 15. März 2023 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung eines Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2024 gewährt.
- 3.7 Für die Durchführung der Hoferschliessung Buchmattstrasse wird, gestützt auf § 8 ff des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) und auf die kantonale Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12), die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.8 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, die erforderlichen Grundbuchgeschäfte wie Grenzmutationen und Handänderungen unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei vorzunehmen.
- 3.9 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.10 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.11 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amtschreiberei Thal-Gäu

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4528 Wolfwil
 W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

«Einwohnergemeinde Wolfwil, Hoferschliessung Buchmattstrasse.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.»